

# Adolf-Reichwein-Schule Göttingen

## Grundschule

---

Schulweg 14 ♦ 37083 Göttingen ♦ ☎ 0551-400-5119, 400-5112 ♦ Fax: 0551- 400-5113 ars@goettingen.de

### Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Grundsätzlich finden die für Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes sinngemäße Anwendung. Bei Aufhebung der Konferenzordnung werden die Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung als Bestandteil dieser Geschäftsordnung angefügt.  
**Mitwirkungsverbot** (§ 41 Abs. 1 NSchG): Mitglieder von Konferenzen und Ausschüssen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.  
Verbot der Anwesenheit im Konferenzraum  
**Vertraulichkeit** (§ 41 abs. 2 NSchG): Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln,  
**Datenschutz**: Die Grundsätze des Datenschutzes sind bei den Beratungen von allen Mitgliedern zu beachten.  
**Zeitpunkt** (§ 38 NSchG): Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.  
**Tagesordnung, Anträge**: Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Konferenzmitgliedern zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.  
Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin schriftlich eingereicht werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.  
Nach Erledigung der Tagesordnung kann jedes Konferenzmitglied Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

**Sitzungsniederschrift:** Alle Konferenzmitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen. Auf Antrag erhalten der Schulträger und die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Niederschrift.

**Beschlusssammlung:** Die Vorsitzende führt eine Sammlung der Beschlüsse. Im SV unterliegt die Beschlusssammlung dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, wie bei den Sitzungen und den Protokollen.

**Verbindlichkeit:** Sie besteht für alle an der Schule Tätigen. Die Gesamtverantwortung für die Ausführung der Beschlüsse liegt bei der Schulleiterin.

**Einsprüche:** Die Schulleiterin hat das Recht und die Pflicht Einspruch einzulegen. (§ 43 Abs. 4 NSchG) Die SL hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn ein Beschluss 1. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, 2. gegen eine behördliche Anordnung, 3. entfällt im SV, 4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Widerspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die SL die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden. Einsprüche von Konferenzmitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich.  
Alle Mitglieder des Schulvorstandes dürfen in SV-Sitzungen ihre Meinung frei formulieren und nach eigenem Gewissen an der Diskussion teilnehmen und abstimmen. Weder Lehrervertretern noch Elternvertretern (bzw. deren Kindern) dürfen irgendwelche Nachteile wegen ihres Diskussions- bzw. Abstimmungsverhalten entstehen.
3. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Teilnahme an den Sitzungen des Schulvorstandes gestatten. Sie nehmen nur an den Tagesordnungspunkten teil, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand tatsächlich erforderlich sind. Gäste haben kein Antragsrecht und nur das Rederecht zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie eingeladen wurden. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt, zum Beispiel im Umlaufverfahren.

5. Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung, sofern die gewünschten Punkte in den Kompetenzbereich des SV § 38a gehören, schriftlich verlangt wird.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
7. Abweichend von Nr. 4.8.1 der Konferenzordnung können sich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte bei Entscheidungen über die dort genannten Angelegenheiten, insbesondere über die Schulordnung, der Stimme enthalten.
8. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 6 dieser Geschäftsordnung.
9. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit beider am Schulvorstand beteiligter Gruppen (Eltern und LehrerInnen) anwesend ist oder wenn ohne Ladung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung über die Einberufung des Vorstandes rügt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Entscheidung über den gleichen Gegenstand zum zweiten mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
10. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Nur mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters kann die Sitzungsleitung zu bei bestimmten Tagesordnungspunkten abgegeben werden. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters findet eine Vertretung durch die/den stellvertretende/n Schulleiterin/Schulleiter statt. Ist ein Mitglied verhindert, wird es von seinem Ersatzmitglied vertreten.

11. Abweichend von Nr. 4.9 der Konferenzordnung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Sitzungsniederschrift wird in Form eines *Ergebnisprotokolls* abgefasst. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Schulträger und ggf. an die beratenden Mitglieder auf dem Postweg oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen versandt.  
Der Schulvorstand hängt innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung die Ergebnisse der Schulvorstandssitzung am Schwarzen Brett aus.  
Jedes SV-Mitglied sammelt die Sitzungsprotokolle samt Anlagen und gibt diese Sammlung mit dem Ausscheiden aus dem SV im Sekretariat der Schule ab.
12. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
13. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt das ihn vertretende stellvertretende Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Blockwahl wird eine Reihenfolge festgelegt. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nachgewählt.
14. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.
15. Am Ende einer Sitzung entscheidet das Gremium über die Veröffentlichung der Inhalte.

**Göttingen, 19.04.2012**